

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 ist aufgestellt und dem Rat am 05.05.2026 zugeleitet worden. Hiermit wird dieser öffentlich bekannt gemacht.

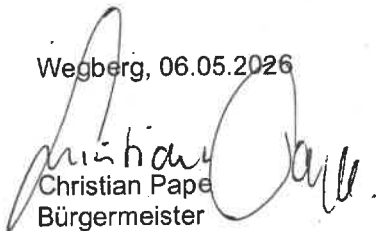
Der Entwurf liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Wegberg zur Einsichtnahme im Fachbereich Finanzwirtschaft im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, Zimmer 702, während der Dienststunden öffentlich aus.

Dienststunden:	Montag – Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	zusätzlich Dienstag	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme auch außerhalb der genannten Zeiten erfolgen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können Einwohner*innen oder Abgabepflichtige bis zum 09.06.2026 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Wegberg, 06.05.2026


Christian Pape
Bürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung
der Stadt Wegberg
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Wegberg mit Beschluss vom XX.XX.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	82.274.393 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.424.585 €
<i>abzüglich globaler Minderaufwand von</i>	1.828.492 €
somit auf	89.596.093 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.494.418 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.269.157 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.899.075 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.084.741 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.440.960 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.320.716 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.286.897 €

festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 21.296.000 €

festgesetzt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage / Verlustvortrag**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.490.753 €

festgesetzt.

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.349.947 €

festgesetzt.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 24.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgelegt. Die nachfolgenden Angaben zu den Hebesätzen für das Haushaltsjahr 2026 haben demnach nur deklaratorische Bedeutung:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **495 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **704 v.H.**

2. Gewerbesteuer

455 v.H.

**§ 7
Haushaltssicherungskonzept**

(entfällt)

§ 8 Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist bei dem Freiwerden diese Stelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9 Regelungen zu Wertgrenzen

(1) Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 4 KomHVO NRW wird auf 10.000 € festgesetzt. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Beschlussfassung gemäß § 13 Absatz 1 KomHVO NRW wird auf 25.000 € festgesetzt.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind ab einer Größenordnung von über 100.000 € je Einzelmaßnahme als erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW anzusehen und bedürfen somit der vorherigen Zustimmung des Rates. Bis 100.000 € entscheidet der Kämmerer. Dies gilt ebenfalls für über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen.
Insoweit wird auch der gesetzlichen Verpflichtung aus § 25 Absatz 1 Nr. 2 KomHVO NRW nachgekommen, wonach bei Investitionen der Rat unverzüglich zu informieren ist, wenn sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahmen nicht nur geringfügig erhöhen.
2. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
 - a. Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage) oder aufgrund eines Ratsbeschlusses
 - b. Änderungen aufgrund tarifvertraglicher Abschlüsse
 - c. interne Leistungsverrechnungen
 - d. Mehrwert-/Vorsteuern
 - e. Verluste aus Wertveränderungen bei Forderungen (z.B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren) sowie planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
 - f. ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes)
 - g. Umschuldungen / Sondertilgungen
 - h. Abschlussbuchungen
3. Für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich aber noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bedarf es nicht des Verfahrens nach § 83 GO NRW. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei der Bestätigung und der Rat bei der Feststellung den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen.

(3) Nachtragssatzung

1. Ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ist ab einem Verhältnis von 5,0 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 GO NRW anzusehen. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ist in diesem Fall gegeben, wenn gleichzeitig der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen auf Ebene einer Berichtszeile eines Teilplanes (Produkt) in einem Verhältnis von 5 % zu den Gesamtaufwendungen des Gesamtergebnisplanes oder Gesamtauszahlungen des Gesamtfinanzplanes stellen einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nummer 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 € betragen.
4. Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan wird mit 10.000 € je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktbudgetebene festgelegt.

(4) Rückstellungen

1. Rückstellungen sind nach § 37 Absatz 4 und 5 KomHVO NRW im Einzelfall ab 5.000 € zu bilden.
2. Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Rückstellung zu bilden, wenn die Gesamtsumme aller Einzelfälle in ähnlichen oder gleich gelagerten Fällen den Betrag von 25.000 EUR überschreitet.

(5) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 1.000 € festgesetzt.

(6) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird.

§ 10

Bewirtschaftungsregeln der Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung (vgl. § 21 KomHVO NRW) bilden die einzelnen Produkte jeweils ein Budget (siehe tabellarische Darstellung „Budgetübersicht“). Im Einklang mit § 4 Abs. 1 KomHVO NRW werden die produktorientierten Teilpläne nach Verantwortungsbereichen (Organisationseinheiten) aufgestellt. Im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung werden die Budgets auf Ebene der Produkte (Kostenträger) gebildet. Sofern eine Deckung innerhalb des Budgets hergestellt wird, gelten die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht als überplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung und unterliegen daher auch nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW. Die Budgetverantwortung obliegt der jeweiligen produktverantwortlichen Fachbereichsleitung.

Innerhalb der Budgets sind die Aufwandskonten der Kontengruppen 13 – Aufwand für Sach- und Dienstleistungen, 15 – Transferaufwendungen und 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Konten, die entweder gesetzlich ausgeschlossen sind (z.B. Verfügungsmittel) oder die einem vorgegebenen Verwendungszweck unterliegen und demnach nicht zweckentfremdet werden dürfen.

Gleiches gilt für die folgenden entsprechenden Finanzkontengruppen:

- 12 Auszahlung für Sach- und Dienstleistungen
- 14 Transferauszahlungen
- 15 sonstige Auszahlungen

Im Budget 150101 Stadtmarketing wird gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 KomHVO NRW bestimmt, dass erzielte Mehrerträge im Sachkonto 446100 – sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte - die Aufwandsermächtigung des Budgets insgesamt um diesen Betrag erhöhen und eingetretene Mindererträge die Aufwandsermächtigung entsprechend verringern. Die produktverantwortliche Person ist zudem ermächtigt, für das dem Haushaltsjahr folgende Veranstaltungsjahr Verträge für kulturelle Veranstaltungen bereits im laufenden Haushaltsjahr abzuschließen.

§ 11

Bilanzierungshilfe nach NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

Die Bilanzierungshilfe in Höhe von 5.446.372,44 € wird gemäß § 6 Abs.1 NKF-CUIG beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben. Schließen künftige Jahresabschlüsse (beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026) mit Jahresüberschüssen ab, sind zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 6 Abs.3 NKF-CUIG in Höhe von 25 % im Jahresabschluss des Folgejahres zu berücksichtigen, sofern dies mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang steht. Von dem einmalig ausübenden Recht nach § 6 Abs.2 S.1 NKF-CUIG, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, wird kein Gebrauch gemacht.

Aufgestellt gemäß § 80 Absatz 1 GO NRW

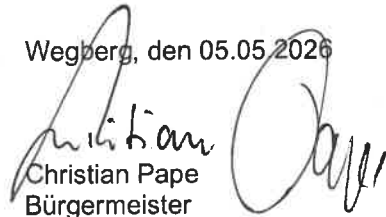
Bestätigt gemäß § 80 Absatz 1 GO NRW

Wegberg, den 05.05.2026

Wegberg, den 05.05.2026



Katharina Wever
Kämmerin



Christian Pape
Bürgermeister